



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An die ┐
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
└ 1017 Wien ┘

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.375/99 - VA/Ho

19. April 1999

Betr.: Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender eh.

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
BM für Finanzen
Abt. VII/A/6

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.375/99, VA/Mag.P/Do

am 19. April 1999

Betrifft: Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967;
Entwurf einer Novelle;
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ 920.250/9-VII/A/6/99, übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes teilt die GÖD mit:

Zu Zi 1 (§ 1 Abs. 2 Zi 2):

Bedienstete im Sinne des BG sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verhältnis zum Bund stehen, einschließlich der Lehrlinge des Bundes.

Zu Zi 4 (§ 9 Abs. 2 lit f):

Ergänzung um den Begriff "Zeiterfassungssysteme"

Zu Zi 6 (§ 9 Abs. 3 lit a):

Die Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 3 lit a ist dahingehend zu ergänzen, dass auch der beabsichtigte Ausschreibungstext "Anforderungsprofil" dem zuständigen PV-Organ mitzuteilen ist.

Zu Zi 10 (§ 10 Abs. 5) letzter Satz:

Nach der bisherigen Gesetzeslage hatten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 2 PVG jedenfalls zu unterbleiben, wenn mit dem PV-Organ kein Einvernehmen hergestellt wurde. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung stellt insofern eine Verschlechterung dar, als derartige Maßnahmen, nach der neuen Textierung nur mehr dann zu unterbleiben haben, wenn dies der DA ausdrücklich verlangt.

Alte Rechtslage soll bestehen bleiben.

Zu Zi 11 (§ 10 Abs. 6):

Das Wort "glaubt" soll ersatzlos gestrichen werden.

Textvorschlag: "Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat den Einwendungen oder Anträgen..."

Zu Zi 17 (§ 11 Abs. 1 Zi 8):

Die Zusammenfassung der bisherigen 2 Fachausschüsse zu einem Fachausschuss ist sachlich nicht zweckmäßig.

Zu Zi 19 (§ 13 Abs. 1 Zi 5 lit d):

Korrekterweise müsste nach dem Begriff "die Bediensteten" - "des BM f. Wissenschaft und Verkehr" eingefügt werden.

Zu Zi 20 und 21:

Ausgehend von der Änderung der Zi 1 müssten dementsprechend auch die Wahlbestimmungen in § 15 PVG angepasst werden.

Zu Zi 23 (§ 25 Abs. 5a):

Der Verfassungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit einem abgewiesenen Antrag auf Dienstfreistellung (§ 25 PVG) im Erkenntnis vom 29. November 1995, B 1120/93-8, "keine Bedenken dagegen, dass das solcher Art gesetzlich bestimmte Handeln der Personalvertretung im einzelnen durch Mehrheitsbeschluss (vgl. § 13 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 4 PVG) konkretisiert wird. Es ist nämlich keine bundesverfassungsgesetzliche Regelung erkennbar, die dem entgegensteht und den Gesetzgeber verhalten würde, das Prinzip des Verhältniswahlrechts, mag es auch einzelnen der anderen Bestimmungen des PVG zugrunde liegen, auch im vorliegenden Zusammenhang zu verwirklichen."

Die vorgesehene Regelung hat daher zu entfallen.

Zu Zi 24 (§ 36a Abs. 1):

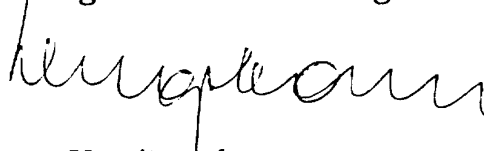
Der neu vorgeschlagene § 36a Abs. 1 PVG ist insofern unklar geregelt, als nicht klargestellt ist, inwiefern an Universitäten, deren Organe nach dem UOG '93 eingerichtet sind, generell eine Zuständigkeit der PV besteht. Die angeführten 2 Ziffern enthalten punktuelle Regelungen, wobei unklar bleibt, wie bei allen anderen Angelegenheiten vorzugehen ist.

Zu Zi 26 (§ 45 Abs. 17) letzter Satz:

Es ist unklar, warum die Aufhebung der nach den Erläuterungen obsolet gewordenen Bestimmungen erst mit 1. Jänner 2000 in Kraft treten sollen.

25 Exemplare wurden gleichzeitig dem Präsidium des NR übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender